

Bestandsanzeige nach

Abteilung für Veterinärwesen

§§ 26 und 45 Viehverkehrsverordnung (VVVO), § 6 Fischseuchenverordnung, § 1a Bienenseuchen-Verordnung und § 2 Geflügelpest-Verordnung

Für jeden Bestand mit eigener Registriernummer ist eine gesonderte Anzeige abzugeben.

und Verbraucherschutz Schlossstraße 20 35745 Herborn Tel.: 06441 – 407 7711 / Fax	x.: 06441- 407 7723						
Hiermit zeige ich folgende Tierhaltungen an: □ Rinder □ Schafe/Ziegen □ Schweine □ Equiden (Pferde, Esel, Maultiere usw.) □ Geflügel □ Bienen □ Kameliden □ sonstige Klauentiere (z.B. Gatterwild) □ Fische (siehe anliegende Einzelbögen)							
Über die Bestimmungen zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. der Datenschutzgrundverordnung wurde ich informiert.							
Angaben zum Tierhalter:							
Name, Vorname / Bezeichnung des Betriebes / Ansprechpartner*)		Straße, Hausnummer					
PLZ, Ort, Ortsteil		Geburtsdatum	Geburtsort				
Telefon	Handy	Fax	e-Mail				
Registrierung von Tierhaltungen Sie müssen außerdem die Tierhaltung vor Beginn der Tätigkeit bei dem HVL in Alsfeld und der Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden melden. Von diesen beiden Institutionen wird Ihrer Tierhaltung jeweils eine Registriernummer (TSK-Nr. bzw. HIT-Nummer) erteilt, welche der Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Lahn-Dill-Kreises ebenfalls mitzuteilen ist.*)							
Registriernummer **)		Tierseuchenkassennummer ***)					
Änderungen zu den vorstehend und auf den Zusatzblättern gemachten Angaben oder die Aufgabe einer Tierhaltung sind unverzüglich dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abt. für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, der Tierseuchenkasse und dem HVL in Alsfeld zu melden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird von mir/uns ausdrücklich bestätigt.							
Ort, Datum		Unterschrift des Tierhalters					

- *) Dies gilt nicht für Fische und Bienen, siehe Zusatzblatt "Anzeige einer Bienenhaltung" bzw. "Anzeige einer Fischhaltung.
- **) HVL, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 78450, Fax: 06631 78478, www.hvl-alsfeld.de
- ***) HTSK, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 940830, www.hessischetierseuchenkasse.de



Anzeige einer Geflügelhaltung

Für jeden Bestand ist ein gesondertes Blatt abzugeben.

Angaben zum Standort der Tiere								
□ alle Tiere befinden sich an der Wohnanschrift/Firmenanschrift□ Tiere befinden sich an einem anderen Standort								
Anderer Standort (genaue Anschrift)								
Straße, Hausnummer			PLZ, Ort, Ortsteil					
Hof-/Betreuungstie	Hof-/Betreuungstierarzt							
Gesamtanzahl der gehaltenen Tiere:	im Jahresdurchscl	hnitt unter der ç	genannten Betriebsnum	mer (Bestandsanzeige)				
genaltenen nere.								
Geflügel	Anzahl der Tiere	Haltungsform *	(bitte ankreuzen)					
		Stallhaltung	Volierenhaltung, Legehennen	Freilandhaltung				
Hühner								
Perlhühner								
Truthühner								
(Puten)								
Enten								
Gänse								
Fasane								
Rebhühner								
Wachteln								
Tauben								
Laufvögel (Strauß,								
Emus etc.)								

Ich betreibe eine gewerbliche Geflügelhaltung (bitte ankreuzen falls zutreffend)

Kenntnis genommen:

Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit der Erfüllung Ihrer Meldeverpflichtung mitteilen, zu informieren

Zui	informeren.				
1.	Kontaktdaten				
1.1	Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:	Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon: 06441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-kreis.de			
1.2	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DS-GVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG	Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises Telefon: 06441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de			
2.	Zweck, Umfang und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung				
2.1	Die von Ihnen im Antrag / in dem Kontaktschreiben / bei Überprüfung angegebenen sowie im weiteren Verlauf der Abwicklung des Verfahrens. ggf. noch erhobenen personenbezogenen Daten sollen zu dem folgendem Zweck erhoben und verarbeitet werden:	- Registrierung zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz insbesondere zur Durchführung gesetzlicher Kontrollen			
2.2	Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in:	Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO			
2.3	Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an die neben benannten Empfänger weitergeleitet.	Aufsichtsbehörde, Hessischer Verband für Leistungszucht und Tierseuchenkasse, Tierkörperbeseitigung und sonst. Fachbehörden			
		Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale behördliche Organisationen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.			
2.4	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus den neben genannten Gründen zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich.	x gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung gesetzlich/vertraglich vorgeschrieben erforderlich für Vertragsabschluss liegen in unserem berechtigten Interesse			
	Bei Nichtbereitstellung der Daten ergeben sich die benannten Folgen.	Bei Nichtangabe der Daten x wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet können wir unsere Leistungen nur eingeschränkt erbringen.			
3.	Dauer der Speicherung				
	Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht.	Speicherdauer: grundsätzlich unbefristet für die Dauer des Bestandes des Betriebes sowie 10 Jahre nach Auflösung			
	gespeichert. Danach werden sie geloscht.	(Soweit möglich Datum, ansonsten Verweis auf Aufbewahrungsbestimmungen.)			
4.	Ihre Rechte als Betroffene/r				
	Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft über die z Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DS-GVO, ein Recht auf Ei Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DS-G Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwi Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwe bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten , Postfach 3163	n. Art. 16 DSGVO, ein Recht auf Löschung Ihrer inschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO sowie ein VO haben. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO jederzeit zu lligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. rde wegen der Verarbeitung Ihrer personen-bezogenen Daten			
Nar	me, Vorname:				
	aße, Haus-Nr.:				
PLZ	, Ort:				

Datum Unterschrift der betroffenen Person



Der Landrat

Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Merkblatt für Geflügelhalter

Gemäß Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Regelungen gelten grundsätzlich für <u>jede</u> <u>Geflügelhaltung</u>. Weitergehende Vorschriften für Geflügelhaltungen über 100 Tiere sind auf einem zusätzlichen Merkblatt nachzulesen.

Anzeige der Geflügelhaltung (§ 2 Geflügelpestverordnung)

Wer Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Laufvögel oder Wachteln halten will, hat dies bei seinem zuständigen Veterinäramt unter Angabe von Namen, Anschrift, Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart, ihres Standortes und die <u>Art der Haltung (Freiland oder Stall)</u> anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Vögel anderer Arten (z. B. Kanarienvögel), sofern diese zu Erwerbszwecken gehalten werden.

Pflicht zur Führung eines Registers (§ 2 Geflügelpestverordnung)

Wer Geflügel hält ist zur Führung eines Registers verpflichtet. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

- 1. Zugangsdatum
- 2. ggf. Name und Anschrift des Transportunternehmens
- 3. Name und Anschrift des Vorbesitzers
- 4. Art und Stückzahl des Geflügels
- 5. Abgangsdatum
- 6. Übernehmer

Auch für Vögel anderer Arten muss ein Bestandsregister geführt werden, wenn diese zu Erwerbszwecken gehalten werden. Die Register sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Fütterung und Tränkung (§ 3 Geflügelpestverordnung)

Wird Geflügel nicht ausschließlich in Ställen gehalten, ist sicherzustellen, dass

- 1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- 2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- 3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Früherkennung von Erkrankungen (§ 4)

Treten innerhalb von 24 Stunden erhöhte Verluste auf (Bestände bis 100 Tiere Verluste von mindestens drei Tieren / Tag oder bei Beständen von mehr als 100 Tieren Verluste von mehr als 2 % / Tag) oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu

Die Untersuchungen sind auch dann durchführen zu lassen, wenn in einem reinen Enten- oder Gänsebestand über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen die übliche Sterblichkeit des



Bestandes um mehr als das dreifache steigt oder die übliche Gewichtszunahme oder Legeleistung, um mehr als 5 % sinkt.

Schutzkleidung (§5 Geflügelpestverordnung)

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Personen, die im Rahmen <u>gewerblicher</u> Ein- und Ausstallungen tätig sind, gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung tragen. Die Kleidung ist nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren oder im Falle der Einwegkleidung unschädlich zu beseitigen.

Weitere gesetzliche Vorschriften

Impfungen

Der Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes <u>regelmäßig</u> gegen die Newcastle – Krankheit (ND, atypische Geflügelpest) impfen zu lassen. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

Meldepflichten

Jeder Geflügelhalter in Hessen ist unabhängig von der Größe des Bestandes verpflichtet seine Tiere bei der

Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611- 940830, Fax: 0611-9408333, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

und

dem Hessischen Verband für Qualitäts- und Leistungsprüfung An der Hessenhalle 1 36304 Alsfeld

Tel.: 06631 – 78450, Fax: 06631 – 78478, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

anzumelden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz Schlossstraße 20 35745 Herborn

Telefon: 02771 407-7711 Telefax: 02771 407-7723

E-Mail: veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung